

werte Anpassung der Steuersumme an die Größe der Bevölkerung, die gerade in diesen Betriebsstätten eine jährliche Zunahme des Konsumentenkreises mit sich bringt, der den Betrieben insgesamt zuwächst. Der Grundsatz der Festsetzung eines möglichst konstanten Steuerbetrages wird allerdings hier durchbrochen und in Hamborn zum großen Teil aufgehoben. Doch suchen beide Ordnungen das Äquivalent für die Sicherung eines Erwerbskreises, das in der Betriebssteuer sich mit ausdrücken soll, besser zu erfassen als dies in den Ordnungen mit vorwiegend festen Erträgen, die sich den gesteigerten Ertragsmöglichkeiten nicht wie in Hamborn und besonders in Gelsenkirchen anpassen können. Die Betriebssteuerordnungen von Dortmund und Posen gehen von völlig selbständigen Grundlagen aus. Sie bemessen sich beide nach dem Ertrage, jedoch in Dortmund auch unter Berücksichtigung des Anlage- und Betriebskapitals, und setzen bestimmte Steuerbeträge fest, die sich nach der Höhe der Besteuerungsmaßstäbe abstufen. Für Betriebe mit einem Ertrage unter 1500 Mk. oder einem Anlage- und Betriebskapital unter 3000 Mk. beträgt die Steuer in Dortmund 10 Mk. und steigt allmählich bei einem Ertrage von 15000 bis 20000 Mk. oder einem Kapital von 150000 bis 200000 Mk. bis 100 Mk. Die weiteren Stufen steigen um je 10000 Mk. Ertrag bzw. 200000 Mk. Anlage- und Betriebskapital mit einer Erhöhung des Steuersatzes um je 50 Mk. Diese Sätze, die nur Grundbeträge darstellen, deren tatsächlich zu erhebender Prozentsatz jährlich festgesetzt wird, gelten für Betriebe, welche keine geistigen Getränke verabfolgen, mit der Maßgabe, daß nur $\frac{4}{5}$ des Steuersatzes berechnet werden. Die Posener Ordnung legt der Besteuerung einen Tarif mit Normalsätzen zugrunde, die aber nur bei Betrieben, welche keine geistigen Getränke führen, ohne Zuschlag erhoben werden. Die Steuer bemißt sich ausschließlich nach dem Ertrage und beginnt bei Erträgen unter 1500 Mk. mit 10 Mk., allmählich steigend bis 120 Mk. bei Erträgen von 10000 bis 11000 Mk. Bei höheren Erträgen erhöht sich die Steuer für jede 1000 Mk. mehr um 20 Mk. Für Bars sowie für Wirtschaften mit weiblicher Bedienung, für die entweder eine besondere Polizeistunde besteht oder bei denen die zur Bedienung der Gäste beschäftigten weiblichen Personen nicht zur Familie des Wirts gehören, ebenso für Wirtschaften, in denen vorwiegend Branntwein oder Spiritus verschenkt wird, wird der Normalsatz des Tarifs um die Hälfte erhöht. In beiden Gemeinden lag der Anlaß zur Einführung einer autonomen Ordnung und ihrer selbständigen Ausgestaltung

